

Reglement freiwillige Genossenschaftsanteile

Der Verwaltungsrat der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof erlässt, gestützt auf Art. 15, Abs. 5 der Statuten, das nachfolgende Reglement.

1. Voraussetzungen

Nur GenossenschafterInnen, Personen, die bereits in der Genossenschaft wohnhaft sind, sowie aktive oder ehemalige Mitarbeitende oder Mitglieder des Vorstandes, können freiwillige Anteile zeichnen. Ebenfalls können deren Kinder und Lebenspartner freiwilliges Anteilscheinkapital zeichnen. Vorbehalten bleiben die Bedingungen in Art. 7 der Genossenschaftsstatuten.

2. Höchstgrenze

Die Höchstgrenze der freiwilligen Anteile beträgt CHF 100'000.00 pro Mitglied.

3. Zinssatz

Für die Verzinsung der freiwilligen Anteile gilt Art. 16 der Statuten.

4. Kündigung

Freiwillige Anteile können durch das Mitglied nur schriftlich gekündigt werden gemäss Statuten Art. 15, Abs. 6. Eine Kündigung durch den Verwaltungsrat kann jederzeit erfolgen. Wird ein Mitglied durch Verwaltungsratsbeschluss aus der Genossenschaft ausgeschlossen, so werden damit stillschweigend und automatisch auch die freiwilligen Anteile gekündigt.

5. Einschränkung

Freiwillige Anteile sind nicht übertragbar.

6. Rückzahlung

Die Rückzahlung der freiwilligen Genossenschaftsanteile ist in Art. 17 der Statuten geregelt.

7. Haftung

Die Haftung ist in Art. 20 der Statuten geregelt.

8. Wegzug

GenossenschafterInnen, die ihren Wohnsitz von der Genossenschaft weg verlegen, können freiwillig Mitglied der Genossenschaft bleiben, wobei der CHF 100'000.00 übersteigende Teil ausbezahlt wird.

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat am 25. November 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen.